

Wer haftet für Schulden im Vereinsrecht?

Mitglieder regelmäßig nicht, Organmitglieder schon eher!

Mitglieder – zum Beispiel eines Schützenvereins – trifft bei Verschuldung in aller Regel keine persönliche Haftung. Bei Organmitgliedern kann dies aber in Betracht kommen.

Foto: imago



In der Praxis tauchen immer wieder Fragen zur Haftung der Mitglieder eines Vereins oder der Organmitglieder auf, die ehrenamtliche Funktionen übernehmen beziehungsweise übernommen haben. Grundsätzlich bleibt dazu festzuhalten, dass die Mitglieder in aller Regel keine persönliche Haftung trifft. Bei Organmitgliedern kann dies aber in Betracht kommen. Dazu ist aber zwischen einem eingetragenen Verein (e.V.) – eigenständige juristische Person – sowie einem der bürgerlichen Gesellschaft nahestehenden nicht rechtsfähigen Verein – unselbstständige Vereinigung – zu unterscheiden:

► Der eingetragene Verein

Der eingetragene Verein ist rechtsfähig. Daraus folgt, dass weder die Mitglieder noch der Vorstand für Verbindlichkeiten des Vereins persönlich haften; für Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Als juristische Person nimmt der Verein am Rechtsverkehr durch seine Organe teil. Er muss daher für alle Handlungen seiner handelnden Organe einstehen. § 31 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelt ausdrücklich, dass sich der Verein auch alle zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen eines seiner Organe als eigenes Handeln anrechnen lassen muss. Der Verein haftet somit als juristische Person mit dem gesamten Vermögen.

Ungeachtet dieser Vereinshaftung sind für die Organmitglieder (Vorstand) jedoch zwei Tatbestände beachtlich:

1. Die Haftung des Vereins befreit den Handelnden nicht schon von seiner

persönlichen Verantwortlichkeit. Wenn eine natürliche Person für eine Schaden verursachende Handlung verantwortlich gemacht werden kann, besteht die persönliche Haftung neben der Organhaftung des Vereins. Dies gilt vor allem für unerlaubte Handlungen (Schadensersatz), wenn das Vorstandsmitglied zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für den Verein tätig ist. Verein und handelndes Organ persönlich haften dann als Gesamtschuldner.

2. Der Vorstand eines Vereins als Organmitglied kann einer Haftung gegenüber dem Verein beziehungsweise dessen Mitgliedern ausgesetzt sein. Hierzu bestimmt allerdings die Neuregelung aus dem Jahre 2009 zu § 31 a BGB (Haftung von Vorstandsmitgliedern): „Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 € jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für eine in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.“

Viele Vereine sichern sich durch Abschluss von Haftpflichtversicherungen gegen ihre eigene Schadenshaftung und die persönliche Schadenshaftung ihrer Organe ab. Gerade wenn die Vorstandstätigkeit mit einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko verbunden ist, empfiehlt sich eine sog. „D&O“-Versicherung („Directors' and Officers' Liability Insurance“).

► Der nicht eingetragene Verein

Der nicht eingetragene Verein ist keine eigenständige Rechtspersönlichkeit, die im Außenverhältnis auftreten kann. Dieser ist nicht rechtsfähig, kann also kein Träger von Rechten und Pflichten sein. Nach § 54 Satz 1 BGB finden auf den nicht rechtsfähigen Verein die Vorschriften der Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) Anwendung. Aus dem Verweis auf die Vorschriften des Gesellschaftsrechts lässt sich jedoch keine straffe Trennung zwischen rechtsfähigem und nicht rechtsfähigem Verein ableiten. Aufgrund der körperschaftlich organisierten Vereinigung gelten daher weitgehend die Bestimmungen des Vereinsrechts. Die haftungsrechtliche Situation stellt sich allerdings bei nicht rechtsfähigen Vereinen etwas anders dar. Dies gilt vor allem für die handelnden Personen.

Die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins werden nicht haftbar gemacht werden können, wenn eine haftungsbeschränkende Vereinbarung mit dem Vertragspartner getroffen oder aber eine persönliche Haftungsbeschränkung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ausdrücklich zum Gegenstand einer satzungsrechtlichen Regelung gemacht wurde. Aber auch wenn eine solche nicht erfolgt ist, wird in der Regel ein stillschweigender Satzungsinhalt zu unterstellen sein, dass die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins nicht haften sollen. Dafür ist etwa ausreichend, dass der Dritte bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit dem Vorstand Kenntnis von den Verhältnissen des Vereins und seiner Mitglieder hat, nach denen eine Haftbarkeit der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus mit ihrem eigenen (persönlichen) Vermögen als ausgeschlossen zu gelten hat.

Prekärer ist dagegen das Risiko für die Handelnden selbst, die bei Tätigkeiten zur Wahrung der Aufgaben für den nicht rechtsfähigen Verein persönlich zur Haftung herangezogen werden können. § 54 Satz 2 BGB bestimmt hierzu: „Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.“

Selbstverständlich besteht eine Haftung des Handelnden auch aus einem besonderen Verpflichtungsgrund, etwa für unerlaubte Handlungen (Schadensersatz), aber ebenso beim Eingehen einer Mitverpflichtung im Zuge des abzu-

schließenden Rechtsgeschäftes. Jeder Handelnde (Vorstand, besonderer Vertreter oder Bevollmächtigter) trägt im Rahmen seines Wirkungskreises für den nicht rechtsfähigen Verein also ein persönliches Haftungsrisiko.

► Fazit:

Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, dass die Mitglieder über die Zugehörigkeit zu einem rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Verein grundsätzlich keiner Haftung ausgesetzt sind. Nur ganz ausnahmsweise kann eine Haftung der Mitglieder entstehen, wenn eine so genannte „Durchgriffshaftung“, an die allerdings höchst stringente Anforderungen zu stellen sind, in Betracht kommt. Eine solche erfordert eine Sittenwidrigkeit des vereinsrechtlichen Handelns, etwa eine schwerwiegende, Treu und Glauben widersprechende Handlung, um den Mitgliedern rechtswidrige Vorteile zu verschaffen. Demgegenüber sind die Handelnden selbst – die Organe bei rechtsfähigen Vereinen zwar weniger, die der nicht rechtsfähigen Vereine jedoch umso mehr – einem Haftungsrisiko ausgesetzt.

*Rechtsanwalt Gerhard Kerre
PARTA Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*

Hofabgabeklausel soll bleiben

Bleser: Statistische Daten lassen keine Schlussfolgerungen zu – Behm: Regelung ist nicht mehr zeitgemäß

Die Bundesregierung sieht weiterhin keine Veranlassung, die Hofabgabeklausel in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) in Frage zu stellen. Das hat der Parlamentarische Staatssekretär vom Bundeslandwirtschaftsministerium, Peter Bleser, jetzt in seinen Antworten auf Fragen der grünen Bundestagsabgeordneten Cornelia Behm, bekräftigt. Darin verweist Bleser auf das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV): Dort sei die Hofabgabeverpflichtung mit breiter Mehrheit als „zeitgemäß“ bestätigt worden. „Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, diese Frage erneut aufzuwerfen“, stellte der Staatssekretär unmissverständlich fest.

Bleser warnte davor, die vorliegenden statistischen Angaben überzuinterpretieren.

Zwar hätten nach dem Ergebnis der Landwirtschaftszählung 2010 von den 185 305 Betriebsinhabern, die zum Zeitpunkt der Befragung 45 Jahre und älter waren, nur rund 30 % ihre Hofnachfolge geregelt. Das Ergebnis bedeute aber nicht, dass für die verbleibenden knapp 70 % die Hofabgabe ernsthaft in Frage gestellt wäre, betonte der CDU-Politiker. Es sei zu berücksichtigen, dass sich für viele Betriebsinhaber die Frage nach der Hofabgabe noch nicht stelle, da sie nicht zu den rentennahen Jahrgängen gehörten.

Erst mit einer „gewissen Nähe“ des Renteneintrittsalters mache es einen Sinn, sich ernsthaft und konkret mit den weiteren Perspektiven des Unternehmens zu befassen, erläuterte Bleser. Er geht davon aus, dass in diesem Stadium bei einem deutlich höheren Anteil die Hofnachfolge geregelt sei.

Demgegenüber forderte Behm die Bundesregierung auf, das Ergebnis der Landwirtschaftszählung nicht einfach so abzutun, sondern als Ausdruck des sozialen Wandels anzusehen. Eine immer kleiner werdende Zahl von Betrieben habe Familienangehörige, die in der Landwirtschaft arbeiteten und als geborene Hofnachfolger in Frage kämen, erklärte die Sprecherin der grünen Bundestagsfraktion für Ländliche Entwicklung.

Zudem müssten immer mehr Landwirte einen Hofnachfolger außerhalb der Familie suchen. Dass die meisten Landwirte ihren Hof bis zum 65. Lebensjahr tatsächlich ab- oder aufgeben, führt die Grünen-Politikerin auf den hohen ökonomischen Druck zurück, den der Entzug der landwirtschaftlichen Altersrente als Sanktion ausübe.

„Wer verzichtet schon freiwillig auf die Rente, für die er jahrzehntelang Beiträge gezahlt hat?“, fragt Behm. Das sage aber noch nichts darüber aus, ob die Hofabgabe für die Betroffenen auch sozial und ökonomisch verträglich sei und sie nicht in die Altersarmut stürze.

AgE



Peter Bleser



Cornelia Behm

DBV pocht auf Verbesserungen beim Netzausbau



Der Deutsche Bauernverband (DBV) verliert aufgrund der ungeklärten Entschädigungs- und Ausgleichsfragen im Zusammenhang mit der Energiewende die Geduld. Das DBV-Präsidium beschloss vergangene Woche gemeinsam mit den Landesbauernverbänden, zu den gegenwärtigen Bedingungen keine neuen Rahmenvereinbarungen mit den Netzbetreibern über Entschädigungen der Grundeigentümer mehr abzuschließen. Dies betreffe auch derzeit laufende Projekte nach dem Energieleitungsausbaugesetz. Der Bauernverband bekräftigt seine Forderung, die Enteignungsregelung im Energiewirtschaftsgesetz zu streichen. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesbedarfsplan bis Ende 2012 müsse eine verbesserte Regelung mit der Einführung wiederkehrender Nutzungsvergütungen für die Grundeigentümer beim künftigen Netzausbau gefunden werden. Zudem verlangt der DBV, die geltende Ausgleichsregelung für Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild beim Bau von Höchstspannungsleitungen zu ändern. Ziel müsse es sein, dass hierfür nicht zusätzlich land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Das gelte auch für die Verwendung der Ausgleichsgelder. DBV-Präsident Gerd Sonnleitner zeigte sich vor Journalisten in Berlin enttäuscht von der Bundesregierung. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel habe zwar zugesagt, dass man beim Netzausbau auf die Landwirte Rücksicht nehmen werde. Geschehen sei bisher jedoch nichts. Ein positives Zeichen sei immerhin die Zusage des neuen Bundesumweltministers Peter Altmaier, sich auf dem Deutschen Bauerntag Ende Juni in Fürstfeldbruck den kritischen Fragen der Delegierten zu stellen.